



Vereinsatzung des Fördervereins:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer des SV Hutthurm e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.
3. Der Sitz des Vereins ist Hutthurm.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein „Freunde und Förderer des SV Hutthurm e.V.“ hat die Aufgabe:
 - a. Mittel zu beschaffen, um den sportlichen Bereich des SV Hutthurm 1927 e.V. zu unterstützen.
 - b. für den SV Hutthurm 1927 e.V. zu werben.
 - c. Interessierte Einwohner für die Mitgliedschaft im SV Hutthurm 1927 e.V. zu gewinnen
2. Der SV Hutthurm 1927 e.V. darf nur gefördert werden, wenn dieser den Nachweis erbringt, dass er vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, welche sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Versammlung. Bis zu deren Entscheidung ruft die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Derr Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b. durch freiwillige Zuwendungen (Spenden).
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d. durch Aktivitäten, wie z.B. Werbung, Durchführung von Veranstaltungen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu bezeichnenden Tagesordnungspunkte aufgeführt sein.



§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 2 Jahren
- c. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Wahl von Ehrenmitgliedern
- i. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der 2. Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 - Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
 - Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Kassier, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Eine geheime Wahl kann einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - zwei Beisitzern
2. Der Vorstand hat die Mitglieder über wichtige Vereinsangelegenheiten angemessen zu informieren.



-
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Über den wesentlichen Hergang ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
-

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Kassier ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
 2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
 4. Am Ende eines Geschäftsjahres legt er gegenüber dem Kassenprüfern Rechnung.
 5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
-

§ 14

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hutthurm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports an den Sportverein Hutthurm zu verwenden hat. Fehlt dem SV Hutthurm zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit, so hat die Gemeinde das Vermögen anderen gemeinnützigen Vereinen zuzuwenden, die sich der Förderung des Sports widmen.
-